

# Vorgesehene Änderungen in der Satzung der Spar-u.Kredit-Bank eG mit Erläuterungen

## Grundlage der Satzungsänderung:

In der nachfolgenden Tabelle erhalten Sie in komprimierter Form die vorgesehenen Änderungen in der Satzung der Spar-u.Kredit-Bank eG. Diese gehen auf die Überarbeitungen der Mustersatzungen der Volksbanken und Raiffeisenbanken zurück. Die Beschlussfassung soll in der Generalversammlung am 26.06.2023 erfolgen.

Legende: Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt. Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

| Satzung der Spar-u.Kredit-Bank eG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet</p> <p>[...]</p> <p>g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen <b>und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;</b></p> <p>[...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Dass eine Bank ein Inventarverzeichnis aufzustellen hat, ergibt sich aus dem Handelsrecht<sup>1</sup>. § 16 Abs. 2 g) der Mustersatzungen gibt diese Pflicht wieder. Aus der Praxis wurde hinterfragt, warum das Inventarverzeichnis gemäß der Mustersatzung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorgelegt werden müsse. Die Prüfung der Frage hat ergeben, dass es zwar sinnvoll ist, Inventarverzeichnisse dem Aufsichtsrat zu zeigen, die in der Satzung vorgesehene Pflicht dazu aber unnötig strikt formuliert („unverzüglich dem (gesamten) Aufsichtsrat vorzulegen“) und rechtlich nicht erforderlich war<sup>2</sup>. Sie ist daher gestrichen worden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>§ 19 Willensbildung</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <u>Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder</u> im Wege <u>schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien</u> elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>[...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Aus § 19 Abs. 3 ergab sich bislang schon, dass Vorstandsbeschlüsse nicht zwingend in Präsenzsitzungen gefasst werden müssen, sondern auch im Wege schriftlicher Abstimmung (neuer Wortlaut: schriftlich) oder durch andere Fernkommunikationsmedien (neuer Wortlaut: im Wege elektronischer Kommunikation) gefasst werden können<sup>3</sup>. Die Vorschrift ist - ebenfalls klarstellungshalber - um die Aussage ergänzt worden, dass Vorstandssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten können. In Anlehnung an § 43b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenG wird zudem erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>[...]</p> <p>f) <u>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c Abs. 2);</u></p> <p>[...]</p> <p>(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <u>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</u></p> <p>[...]</p> <p>(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <b>anwesend sind</b> <u>mitwirken</u>.</p> <p>[...]</p> | <p>§ 23 Abs. 1 f) ist an den Inhalt des neuen § 43b Abs. 6 Satz 1 GenG angepasst worden. Hinsichtlich der Details zur Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren verweist er auf § 36a Abs. 3 der Satzung. Hinsichtlich der Details zur Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung verweist er auf § 36c Abs. 2 der Satzung.</p> <p>§ 23 Abs. 2 erklärt, dass und unter welchen Voraussetzungen virtuelle oder hybride gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat möglich sind.</p> <p>Die Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung legt es nahe, nicht mehr auf die physische Anwesenheit, sondern auf die Mitwirkung der Organmitglieder abzustellen. Aus diesem Grund verlangen § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 Satzung schon nicht mehr die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung. § 23 Abs. 4 ist daran angeglichen worden.</p> |
| <p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <u>Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</u> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <u>schriftlich oder</u> im Wege <u>elektronischer Kommunikation schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien</u> zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>[...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Auch<sup>4</sup> § 25 Abs. 3 regelte bislang schon, dass Aufsichtsratsbeschlüsse nicht zwingend in Präsenzsitzungen gefasst werden müssen, sondern auch im Wege schriftlicher Abstimmung (neuer Wortlaut: schriftlich) oder durch andere Fernkommunikationsmedien (neuer Wortlaut: im Wege elektronischer Kommunikation) gefasst werden können<sup>5</sup>. Die Vorschrift ist - ebenfalls klarstellungshalber - um die Aussage ergänzt worden, dass Aufsichtsratssitzungen auch virtuell oder hybrid abgehalten können. In Anlehnung an § 43b Abs. 1 Nr. 2 und 3 GenG wird zudem erklärt, was virtuelle und was hybride Sitzungen sind.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

<sup>1</sup> Nachprüfbarkeit ist ein Grundsatz ordnungsgemäßer Inventur. Vgl. hierzu auch § 240 HGB.

<sup>2</sup> Der Aufsichtsrat hat an der Inventur mitzuwirken. Auch ist es ratsam, dass die Ergebnisse der Inventur als Tagesordnungspunkt einer Aufsichtsratssitzung besprochen werden, damit alle Aufsichtsratsmitglieder darüber informiert sind. Eine Pflicht hierzu besteht rein rechtlich betrachtet jedoch nicht. Auch ist nicht erforderlich, dass sich alle Mitglieder des Aufsichtsrats an der Inventur beteiligen.

<sup>3</sup> Der neue Wortlaut orientiert sich an der Formulierung von § 43b GenG

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch § 19 Abs. 3 für den Vorstand. Der weitgehende Gleichlauf von § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 bleibt damit erhalten

<sup>5</sup> Der neue Wortlaut orientiert sich an der Formulierung von § 43b GenG

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 27 Frist und Tagungsort</b><br/>[...]</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort <del>oder deren ausschließlich schriftliche</del> und/oder <del>elektronische Durchführung</del> <u>eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</u> festlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>§ 27 Abs. 3 ist an den Wortlaut des § 43b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GenG angepasst worden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b><br/>[...]</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, <u>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</u> bekannt zu machen. <del>Die §§ 36a bis § 36c Absatz 2 bleibt</del>en unberührt.<br/>[...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Neuerdings<sup>6</sup> ist bei der Einberufung der Generalversammlung nicht nur die Tagesordnung, sondern auch die Form<sup>7</sup> der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, ist außerdem die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt wird, sind außerdem die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 28 Abs. 3 ist entsprechend ergänzt worden. Im letzten Satz des Absatzes 3 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden.</p>                                           |
| <p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. <u>Vorstand oder Aufsichtsrat können nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u><br/>[...]</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden<sup>8</sup>. Das Nähere hierzu hat dann die Satzung zu regeln, was hinsichtlich der Entscheidung über das Ob in § 33 Abs. 1 Satz 2 geschieht, wenn es um Wahlen und Abstimmungen geht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>§ 35 Versammlungsniederschrift</b><br/>[...]</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <u>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</u>, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <u>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</u> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.<br/>[...]</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des <del>§ § 36a, 36b</del> der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Nicht nur für die Einberufung, sondern auch für das Protokoll der Generalversammlung macht das GenG jetzt weitere Vorgaben. Neben dem Ort und dem Tag der Versammlung hat die Niederschrift nun die Form<sup>9</sup> der Versammlung bekannt zu machen. Falls die Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist darin außerdem die Form der Erörterungsphase anzugeben. Falls die Versammlung virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren durchgeführt worden ist, ist außerdem als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft im Protokoll zu erwähnen. § 35 Abs. 2 ist entsprechend ergänzt worden. In § 35 Abs. 5 ist außerdem ein Zitat korrigiert worden.</p> |
| <p><b>§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</b> <u>Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</u></p> <p>(1) Die Generalversammlung kann <u>auch</u> ohne physische Präsenz der Mitglieder <u>an einem Ort</u> abgehalten werden (virtuelle <u>General</u>Versammlung). In diesem Fall <u>muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</u> <u>sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(2) Die Teilnahme an der <u>virtuellen</u> Generalversammlung kann <u>auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort dergestalt</u> erfolgen (<u>hybride Versammlung</u>), <u>„dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.</u></p> <p>(3) Die Teilnahme an der <u>virtuellen</u> Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die</p> | <p>§ 36a regelt die alternativ zur Präsenzversammlung möglichen Formen der Generalversammlung näher.</p> <p>§ 36a Abs. 1 definiert und regelt die virtuelle Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz<sup>10</sup>.</p> <p>§ 36a Abs. 2 definiert und regelt die hybride Generalversammlung in Anlehnung an das Gesetz<sup>11</sup>.</p> <p>§ 36a Abs. 3 definiert und regelt die Generalversammlung im gestreckten Verfahren in Anlehnung an das Gesetz<sup>12</sup>. Typisch für</p>                                                                                                                                                                                                        |

<sup>6</sup> Vgl. den aktuellen Wortlaut von § 46 Abs. 1 Satz 2 GenG

<sup>7</sup> Die möglichen und gemäß der Gesetzesbegründung generell als gleichwertig anzusehenden Formen (Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder Versammlung im gestreckten Verfahren) werden in § 43b Abs. 1 GenG abschließend aufgezählt. Hieran orientieren sich auch § 36a Abs. 1 bis 3 der Mustersatzungen.

<sup>8</sup> Diese Möglichkeit ist nun von Gesetz wegen eröffnet, vgl. § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG. Früher musste die Satzung das gemäß dem inzwischen weggefallenen § 43 Abs. 7 GenG ausdrücklich zulassen.

<sup>9</sup> Die möglichen und gemäß der Gesetzesbegründung generell als gleichwertig anzusehenden Formen (Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder Versammlung im gestreckten Verfahren) werden in § 43b Abs. 1 GenG abschließend aufgezählt. Hieran orientiert sich auch § 36a Abs. 1 bis 3 der Mustersatzungen.

<sup>10</sup> Rechtsgrundlagen sind hier § 43b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GenG und § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GenG

<sup>11</sup> Rechtsgrundlagen sind hier § 43b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GenG und § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GenG

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><u>Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</u></p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) <u>ohne physische Anwesenheit in einer virtuellen der</u> Generalversammlung ist <u>nur</u> zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p> <p><u>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</u></p> | <p>diese Versammlungsform ist die Aufteilung in eine Erörterungsphase, die entweder als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden kann, und eine nachgelagerte Abstimmungsphase.</p> <p>Gemäß § 36a Abs. 4 gelten die Voraussetzungen für die Ausübung von Stimmvollmachten nicht mehr nur für virtuelle, sondern alle Generalversammlungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder.</p> <p>Der frühere § 36a Abs. 5 enthielt Regelungen zur hybriden Versammlung, die sich nun in § 36a Abs. 2 finden. Er konnte daher ersatzlos entfallen.</p> |
| <p><b>§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</b></p> <p>(1) <u>Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</u><br/> <u>a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,</u><br/> <u>b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und</u><br/> <u>c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.</u></p> <p>(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Die Satzung kann vorsehen, dass Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Ton- und Bildübertragung an der Generalversammlung teilnehmen dürfen. Nach allgemeiner Ansicht kann die Satzung aber keine generelle Befreiung von der Präsenzpflcht erteilen, sondern muss hierfür bestimmte Voraussetzungen definieren. Solche sind als neuer § 36c Abs. 1 eingefügt worden. Sie lassen erkennen, dass eine audiovisuelle Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats an der Generalversammlung die Ausnahme sein sollte.</p>                                           |
| <p><b>§ 40 <del>Beschränkte</del> Nachschusspflicht</b></p> <p><u>Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR.</u></p> <p><u>Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</u></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Die Anerkennung von Haftsummenzuschlägen als Ergänzungskapital beim bankaufsichtlichen Eigenkapital von Kreditgenossenschaften ist zum 1.1.2022 vollständig weggefallen. Da die Satzung gemäß § 6 Nr. 3 GenG eine Aussage dazu treffen muss, ob eine Nachschusspflicht besteht, ist § 40 nicht ersatzlos entfallen, sondern nur umformuliert worden.</p>                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 46 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im <u>Unternehmensregister Bundesanzeiger</u> veröffentlicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat zu Änderungen bei der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichten durch Kreditinstitute geführt. Unter anderem hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Daher sind der Jahresabschluss, der gesetzliche Lagebericht und die weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen nicht mehr dem Bundesanzeiger, sondern der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.</p>                                       |

<sup>12</sup> Rechtsgrundlagen sind hier § 43b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GenG und § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GenG